

ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNGEN

KV Nordrhein nimmt Ärzte gegen Vorwürfe des Westdeutschen Rundfunks in Schutz



Dr.
Winfried
Schorre

Foto: Archiv

Der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Dr. Winfried Schorre, hat die Ärzteschaft gegen den in der WDR-Hörfunksendung „Quintessenz“ erhobenen Vorwurf des leichtfertigen Krankschreibens in Schutz genommen. „Auch in der Frage der Arbeits-

unfähigkeit ist es nicht Aufgabe des Arztes, sich zum Richter über den Patienten aufzuspielen“, sagte Schorre.

„Quintessenz“ hatte Testpersonen des „Instituts für angewandte Verbraucherforschung“ in mehrere Arztpraxen geschickt. Diese hatten – offenbar glaubhaft – psychische Probleme vorgetragen und waren daraufhin krankgeschrieben worden.

Richtlinie des ärztlichen Handelns müsse primär der Schutz des Patienten sein, so Schorre.

Wenn ein Patient über psychische Probleme klagt, so sei dies ernstzunehmen. Selbst unter gesundheitsoökonomischen Gesichtspunkten könne es sinnvoller sein, als therapeutische Maßnahme zunächst eine kurzfristige Arbeitsruhe zu verordnen, als vor der Therapie mit aufwendigen und kostenintensiven Verfahren abzuklären, ob es sich unter Umständen um nicht zu objektivierende psychogene Beschwerden handle, die zur gleichen Therapie führen könnten.

KVNo/RhÄ

LOHNFORTZAHLUNG

100 Prozent für Arzthelferinnen

In den vergangenen Wochen häuften sich bei der Ärztekammer Nordrhein die Anfragen, wie die Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes (ab 01. Oktober 1996, BGBl I Nr. 48, S. 1.477) für Arbeitsverträge mit Arzthelferinnen zu handhaben ist. Nach Rechtsauffassung der Ärztekammer Nordrhein gilt für tarifgebundene Arbeitsverhältnisse (Arbeitsverträge auf der Grundlage der Mantel- und Gehaltstarifverträge für Arzthelferinnen) die hundertprozentige Lohnfortzahlung nach § 9 Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen bis zum Abschluß eines ggf. geänderten Tarifvertrages weiter. Diese Rechtsauffassung wird von der Tarifvertragspartei der Arbeitgeber, der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen (AAA), geteilt.

ÄKNo

PRIVATLIQUIDATION

Kreditkarte akzeptieren?

Die „Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH“ (GZS) hat Anfang September eine Aktion zur Verbreitung von bargeldlosen Zahlungssystemen in Arztpraxen und Kliniken angekündigt. In einer Mitteilung der GZS heißt es unter anderem, das Be-

gleichen der Arztrechnung per Kreditkarte könne zur Minimierung der Außenstände beitragen: „Der Patient zahlt bequem mit seiner Eurocard direkt in der Praxis. Eine nachträgliche Rechnungstellung ist nicht erforderlich.“ Die Ärzte-

kammer Nordrhein weist darauf hin, daß unabhängig vom Zahlungsmittel die Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu beachten sind. Darin ist insbesondere vorgesehen, daß die ärztliche Vergütung erst fällig wird, wenn der Patient eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat (§ 12 GOÄ).

RhÄ

NOTFALLKOFFER

Verfallsdatum von Arzneimitteln beachten!

Der Inhalt des Notfallkoffers, Sprechstundenbedarfsartikel und Ärztemusterbestände sollten regelmäßig im Hinblick auf die von den Herstellern angegebenen Verfallsdaten überprüft werden. Dies gelte insbesondere für Injektionslösun-

gen, so die Kreisstelle Düsseldorf der Ärztekammer Nordrhein in einem aus aktuellem Anlaß gegebenen Hinweis an die Kollegenschaft.

Nach Ablauf des Verfallsdatums gelte ein Präparat nach dem Arzneimittelgesetz als nicht

mehr zugelassen. Das bedeute, daß der Hersteller nicht mehr für Qualität, Reinheit und Wirkung seines Produktes haftet, sondern ausschließlich der anwendende Arzt.

Dr. Jürgen Krömer/RhÄ

HARTMANNBUND

Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet ein berufspolitisches Sorgentelefon an. Die Vorsitzende, Frau Angelika Haus, ist an jedem ersten Mittwoch im Monat zwischen 15 Uhr und 17 Uhr unter 0221/9 40 34 15 zu erreichen.

HB